

# TE OGH 2020/4/30 140s37/20b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2020

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 30. April 2020 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel in der Strafsache gegen \*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* I\*\*\*\*\* und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 2 Z 1 (iVm Abs 1 Z 1),

130 Abs 2 und Abs 3 (jeweils iVm Abs 1 erster Fall) StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten \*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* C\*\*\*\*\* gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 6. Februar 2020, GZ 33 Hv 69/19f-150, nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019 zu Recht erkannt:

## Spruch

Aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, in der Subsumtion der den Angeklagten \*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* C\*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* C\*\*\*\*\* Z\*\*\*\*\* zu A/I angelasteten Tat auch nach § 130 Abs 2 und Abs 3 (jeweils iVm Abs 1 erster Fall) StGB, demzufolge auch in den diese Angeklagten betreffenden Strafaussprüchen (einschließlich der Vorhaftanrechnung) aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Innsbruck verwiesen.

Mit seinen Rechtsmitteln wird der Angeklagte S\*\*\*\*\* C\*\*\*\*\* auf die kassatorische Entscheidung verwiesen.

Ihm fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

## Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen, auch unbekämpft gebliebene Schuldsprüche der Angeklagten \*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* I\*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* C\*\*\*\*\* Z\*\*\*\*\* sowie einen unzulässigen Subsumtionsfreispruch (vgl Lendl, WK-StPO § 259 Rz 1 mwN) enthaltenden Urteil wurden \*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* C\*\*\*\*\* und C\*\*\*\*\* Z\*\*\*\*\* – soweit für das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde relevant – jeweils des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 2 Z 1 (iVm Abs 1 Z 1),

130 Abs 2 und Abs 3 (jeweils iVm Abs 1 erster Fall) StGB (A/I)schuldig erkannt.

Danach haben S\*\*\*\*\* C\*\*\*\*\* und C\*\*\*\*\* Z\*\*\*\*\*

(A) im einverständlichen Zusammenwirken (unter Beteiligung des M\*\*\*\*\* I\*\*\*\*\*, der das Fluchtauto fuhr und Aufpasserdienste leistete; § 12 dritter Fall StGB) am 23. Juli 2019 in Z\*\*\*\*\*

l) gewerbsmäßig und mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* einen Tresor

samt 40.900 Euro Bargeld und zahlreiche Schmuckstücke durch Einbruch in deren Einfamilienhaus weggenommen, indem sie ein Fenster aufhebelten, auf diese Art in die Wohnräumlichkeiten eindringen und die Wertgegenstände dort an sich nahmen.

Ausschließlich gegen die Annahme von Gewerbsmäßigkeit zu diesem Schuldspruch richtet sich die aus § 281 Abs 1 Z 5 und (nominell) Z 9 lit a StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten S\*\*\*\*\* C\*\*\*\*\*.

Aus deren Anlass überzeugte sich der Oberste Gerichtshof,

dass das Urteil zu A/I

nicht geltend gemachte

Rechtsfehler mangels Feststellungen (§ 281 Abs 1 Z 10 StPO) zum Nachteil der Angeklagten S\*\*\*\*\* C\*\*\*\*\* und C\*\*\*\*\* Z\*\*\*\*\* aufweist, die von Amts wegen wahrzunehmen waren (§ 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO).

Denn die einzige zur Gewerbsmäßigkeit getroffene Feststellung, nach der es den Genannten darauf ankam, „sich durch die wiederkehrende Begehung von derartigen (also schweren; vgl US 9) Einbruchsdiebstählen in Wohnstätten längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges Einkommen zu verschaffen“ (US 10), erschöpft sich in der substratlosen Wiedergabe der verba legalia und weist damit weder hinsichtlich der zeitlichen Komponente der Absicht der beiden Angeklagten, sich durch die wiederholte Begehung der in Rede stehenden strafbaren Handlung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, noch in Bezug auf die Höhe des intendierten Einkommens (hiez u § 70 Abs 2 StGB sowie EBRV 689 BlgNR 25. GP 14 f) einen im Sinn der Rechtsprechung (Jerabek/Ropper in WK<sup>2</sup> StGB § 70 Rz 7 mwN; RIS-Justiz RS0107402; 13 Os 90/16h) ausreichenden Sachverhaltsbezug auf (RIS-Justiz RS0119090 [insb T8 und T11]).

### **Rechtliche Beurteilung**

Das angefochtene Urteil war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – im aus dem Spruch ersichtlichen Umfang schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort aufzuheben und die Sache war insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zu verweisen (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO iVm § 285e StPO).

Demzufolge erübrigt sich ein Eingehen auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten S\*\*\*\*\* C\*\*\*\*\*. Mit seiner Berufung war dieser auf die Aufhebung des Strafausspruchs zu verweisen.

Der Kostenausspruch, der die amtswegige Maßnahme nicht umfasst (RIS-Justiz RS0101558), beruht auf § 390a Abs 1 StPO (RIS-Justiz RS0101342).

### **Textnummer**

E127996

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2020:0140OS00037.20B.0430.000

### **Im RIS seit**

12.05.2020

### **Zuletzt aktualisiert am**

12.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)